C 97 - 01444

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Satzung

der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten

I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:
Industriegewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten. Sie erstreckt sich räumlich auf die britische, amerikanische und französische Zone, hat ihren Verwaltungssitz in ..... und ist Mitglied des .....bundes.

§ 2

Der Organisationsbereich umfasst alle Beschäftigten der mit der Verarbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln in Frage kommenden Betriebe, einschliesslich des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes sowie Hausangestellten, und somit folgende Wirtschaftszweige:

1) Getränkewirtschaft:
Brauereien, Bierniederlagen, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Mineralwasserbetriebe, Limonadenherstellung und Likörfabriken sowie Fruchtsaftpressereien und Wein- und Spirituosenim- und -exportläger in den Freihäfen.

2) Getreidewirtschaft:
Mühlen aller Art, Nudel- und Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeerösterien, Malzkaffee und Kaffee-Ersatzbetriebe, Nährmittel- und Abpackbetriebe, Backwarenindustrie, Bäckereien, Konditoreien (ohne Ausschank); Im- und Exportbetriebe im Freihafen, soweit sie Mühlen- und Teigwarenprodukte, Gewürze, Kaffee- und Tee verarbeiten oder verpacken.

3) Fleisch- und Fischwirtschaft:
Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetrieben, Schlacht- und Viehhöfe, Kühlhäuser und Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen. Fischindustrie, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe; Fischim- und -exportläger in den Freihäfen.

4) Milch- und Fettwirtschaft:
Molkereien, Käsereien, Milchkonservenbetriebe, Margarinefabriken, Oelmühlen, Fettschmelzen, sowie alle Betriebe der Speiseölraffination und Speisefettherstellung.

C 97 - 0144

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

5) Zuckerwirtschaft:
Zuckerfabriken, Rübensaft-, Sirup- und Kunsthonigbetriebe, sowie alle Betriebe, die Kakao, Schokoladen- und Zuckererzeugnisse herstellen. Im- und Exportläger in den Freihäfen.

6) Obst- und Gemüsewirtschaft:
Alle Betriebe der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Gurkenkonserven, Sauerkraut, Dörrgemüse und Dörrobst, Kartoffeltrocknereien.

7) Tabakwirtschaft:
Tabakherstellung, Herstellung von Zigarren und Zigaretten, Herstellung von Rauch-, Kau- und Schnupftabak einschliesslich industrieller Tabakvergärungsbetriebe.

8) Hotels und Gaststätten:
Alle Betriebe, welche nach dem Gaststättengesetz konzessionspflichtig sind sowie Groß- und Fernküchen.

9) Nebenbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:
Alle Produktions- und Lagerbetriebe der Genossenschaften für Nahrung- und Genussmittel.

10) Hauswirtschaft:
Alle in der privaten Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft.

§ 3

Der Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Einwirkung auf die Gesetzgebung und gleichberechtigte Mitwirkung in den Institutionen von Staat und Wirtschaft.
2. Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung.
4. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
5. Rechtsschutz in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
6. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung des Fachnachwuchses und Förderung der Jugendpflege und Solidarität.
7. Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau in wirtschafts-, lohn- und sozialpolitischer Hinsicht.

Seite 3

8. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Betriebsräte, Vertrauensleute und Mitglieder.
9. Einführung von Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Unterstützungswesen des ..... bundes.
10. Information und Aufklärung durch Herausgabe und Lieferung der Gewerkschaftszeitung und anderer Schriften.
11. Engste Zusammenarbeit mit dem .....bund.
12. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

III. Mitgliedschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder Arbeitnehmer oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der in einem der im § 2 aufgeführten Wirtschaftszweige beschäftigt ist. Voraussetzung hierzu ist die Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane und des ..... bundes.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Eintrittsgeldes von DM. 1,-- für Männliche und DM. 0,50 für Weibliche und Jugendliche. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten 4 Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsgruppenvorstand erfolgt. Über alle Aufnahmen entscheidet der Ortsgruppenvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird von der Gewerkschaft geliefert und bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von DM. 1,-- ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als 8 Wochen (2 Monate) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist; andernfalls kann auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 5

Übertritte

Beim Übergang eines Mitgliedes in eine andere Industrie hat auch ein Übertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäftigung in der neuen Industrie länger als drei Monate dauert. Die frühere Gewerkschaft hat die ordnungsmässige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen. Die Aufnahme in die neue Gewerkschaft erfolgt durch den Verbandsvorstand unter Anerkennung der ordnungsmässig anerkannten bisherigen Mitgliedschaft.

Seite 4

§ 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel.

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Orts- oder Bezirksverwaltung abzumelden und im neuen Wohnort anzumelden. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Streichung, Austrittserklärung oder Ausschluß.

§ 8

Streichung

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als 8 Wochen (2 Monate) im Rückstand sind und Stundung nicht erhalten haben oder sich weigern, Sonderbeiträge zu entrichten, sind zu streichen.

§ 9

Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Monatsschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsgruppenvorstand erfolgen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitratspflicht.

§ 10

Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
   a) sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schliessen.
   b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
2. Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern sind durch die Vorstände der Ortsgruppen an den Verbandsvorstand zu richten, dieser vollzieht den Ausschluß. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Verbandsvorstand kann, sofern es das Verbandsinteresse erfordert, auch ohne Antrag Ausschlüsse vollziehen.

4. In leichteren Fällen kann auf Rüge erkannt werden.
5. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgten Ausschlusses sind der Verbandsausschuss, in letzter Instanz der Verbandstag.
6. Beschwerden müssen spätestens 4 Wochen nach Kenntnisnahme des erfolgten Ausschlußschreibens bei der nächsten Instanz anhängig gemacht werden.
7. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.
8. Wird dem Antrag auf Ausschluß vom Verbandsvorstand nicht stattgegeben, so leben Mitgliedspflichten und bei Beginn des Ausschlußverfahrens etwa bestandene Unterstützungsrechte rückwirkend wieder auf.

§ 11

Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von freiwillig ausgetretenen oder wegen Beitragsrückstände Gestrichener kann auf Antrag jederzeit durch den Ortsgruppenvorstand erfolgen.

Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 12

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsmässigen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

§ 13

Beiträge

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt und betragen [illegible] Die Beiträge sind Wochenbeiträge und

für Lehrlinge, Arbeitslose und Invaliden	DM -,10
bei einem Nettowochenverdienst bis DM 15,--	DM -,30
" " " " "" 25,--	"" -,40
" " " " "" 35,--	"" -,60
" " " " "" 45,--	"" -,80
" " " " "" 60,--	"" 1,--
" " " " "" 75,--	"" 1,20
" " " über "" 75,--	"" 1,50

§ 14

Anrechnung

Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurückgelegte Mitgliedschaft wird angerechnet. Über Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der ..... bund.

V. Unterstützungen

§ 15

Unterstützungen

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt.

§ 16

Ruhen und Stunden der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, Beginn und Ende des Kurses dem Ortsgruppenvorstand zu melden.
Bei Inhaftierung und Strafverbüßung ruht die Mitgliedschaft.
Stundung von Beiträgen findet nur in dringenden Fällen bis zur Höchstdauer von 8 Wochen (2 Monate) statt.

§ 17

Rechtsschutz

Den Mitgliedern der Gewerkschaft wird unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind oder bei Streitigkeiten, die sich aus der Sozialversicherung ergeben. Für Streitfälle, die bereits vor dem Eingang der Beitrittserklärung eingetreten sind, wird Rechtsschutz nicht gewährt.
Der Antrag auf Rechtsschutz muß unter genauer Schilderung des Vorganges über den Ortsgruppenvorstand an den Verbandsvorstand gestellt werden.

Über Art und Höhe des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet der Verbandsvorstand.

VI. Arbeitskämpfe

§ 18

Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen

1. Lohnbewegungen werden von den Landesleitungen geführt.
2. Lohn- und Tarifbewegungen, die über den Rahmen einer Ortsgruppe hinausgehen, müssen vom Verbandsvorstand genehmigt sein; derselbe ist berechtigt, sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen zu beteiligen und die ihm geboten erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.
3. Differenzen aller Art in Betrieben sind sofort dem Landesleiter zu melden. Arbeitsniederlegung darf nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen.
4. Der Verbandsvorstand kann, sofern es die Situation erfordert, in jedem Stadium einer Bewegung die Befragung der beteiligten Verbandsmitglieder durch Urabstimmung veranlassen.
5. Mitgliedergruppen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.
6. Der Verbandsvorstand kann die Streikbewegung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streikbewilligung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß geheim sein.
7. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Verbandsvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Herabsetzung der Unterstützungssätze vorzunehmen.
8. Die Aufhebung von Streiks erfolgt durch den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der an der Arbeitsniederlegung beteiligten Gruppe, jedoch kann die Aufhebung auch entgegen der Ansicht dieser Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Streiks zwecklos und für die Gewerkschaft schädlich ist.
9. Die beteiligte Gruppe ist verpflichtet, wöchentlich einen Streikbericht über den Ortsgruppenvorstand an den Verbandsvorstand einzureichen.

VII. Aufbau und Gliederung

§ 19

Allgemeines

Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich

in

a) Ortsgruppen
b) Bezirke
c) Länder

§ 20

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmungen durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

§ 21

Zu Delegationen und Funktionen, die in der Gewerkschaft in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22
Funktionäre

Ehrenamtliche Funktionäre werden alljährlich gewählt. Hauptamtliche Funktionäre werden durch Dienstvertrag vom Verbandsvorstand angestellt. Durch Wahl können auch den durch Dienstvertrag Angestellten ehrenamtliche Funktionen übertragen werden.

§ 23
Ortsgruppen

An allen Orten mit mindestens 20 Mitgliedern sind Ortsgruppen zu bilden. Die Wahl des Ortsgruppenvorstandes erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern. Hinzu treten als weitere Beisitzer die örtlichen Sektionsleiter.
Der Ortsgruppenvorstand hat die Geschäftsführung der Ortsgruppe im Rahmen der Satzungen wahrzunehmen. Seine besonderen Aufgaben sind:
a) Stetiges Werben von Mitgliedern.
b) Einberufung und Durchführung von Mitglieder-, Betriebsräte- und Betriebsversammlungen.
c) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
d) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse.
e) In allen Ortsgruppen sind nach Möglichkeit Frauen und Jugendgruppen zu bilden.

f) Alljährlich findet eine Generalversammlung der Ortsgruppe statt, auf welcher der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren.

§ 24
Bezirke

Mehrere Ortsgruppen eines Gebietes werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten zu Bezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Landesleitern.
Die Aufgaben der Bezirke sind:
a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsgruppen,
b) Zusammenarbeit mit den Leitungen der Orts- oder Kreisausschüsse der Bezirke des ..... bundes,
c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß dieser Satzung.
Die Kosten des Bezirks trägt der Verbandsvorstand.

§ 25
Länder

Dem Landesleiter obliegt nach Anweisung des Verbandsvorstandes im Benehmen mit den Bezirksleitern die Führung der Lohn- und Tarifbewegung sowie die Überwachung der Geschäftsführung im Land.
Der Landesvorstand besteht aus dem Landesleiter als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

§ 26
Landeskonferenz

Alljährlich findet eine Landeskonferenz statt, die von Landesleiter einberufen wird.
Weitere Landeskonferenzen können mit Einverständnis des Verbandsvorstandes nach Bedarf einberufen werden.
Auf der Landeskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet und der Landesvorstand sowie der Landesausschuss gewählt.

§ 27

Die Delegierten der Landeskonferenz werden in den Ortsgruppen- oder Vertreterversammlungen gewählt.
Auf Ortsgruppen von 100 bis 500 Mitgliedern entfällt 1 Delegierter,
" " " 501 " 1000 " entfallen 2 "
Auf jede weiteren 1000 entfällt 1 weiterer Delegierter.
Der Landesvorstand ist stimmberechtigt.

Landesausschuß

Dem Landesvorstand steht ein Landesausschuß zur Seite. Der Landesausschuß besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. In ihm müssen alle Sektionen vertreten sein.

§ 29

Sektionen

Zur Förderung der besonderen Interessen der Wirtschaftszweige werden Sektionen gebildet, die sich in Fachgruppen aufgliedern können. Die Fachgruppe ist für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen zuständig.

VIII. Organe der Gewerkschaft.

§ 30

Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Ortsgruppenvorstand
b) die Landesleitung
c) der Verbandsvorstand
d) der Verbandstag.

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 31

Ortsgruppenvorstand

Der Ortsgruppenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen örtlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien des ..... bundes.

§ 32

Landesleitung

Die Landesleitung ist die Vertretung der Gewerkschaft in den Ländern. Neben den ihm § 25 festgelegten Aufgaben obliegt ihr im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand die Erledigung aller Angelegenheiten wirtschaftspolitischer Art.

§ 33

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der Industriegewerkschaft. Er vertritt die Industriegewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten nach innen und aussen.
Dem Verbandsvorstand steht ein Verbandsbeirat zur Seite.

§ 34

Der Verbandsvorstand wird auf dem Verbandstag gewählt. Er besteht aus den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer, den Landesleitern und deren Stellvertretern.
Während der Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Verbandsbeirat vorzunehmen.
Der Verbandsvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Verbandstag verantwortlich, dem er Bericht zu erstatten hat. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Gewerkschaft.

§ 35

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Der Sitz desselben sowie der Vorsitzende werden vom Verbandstag gewählt. Die 6 weiteren Mitglieder sind in der den Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Ortsgruppe des Ausschußsitzes zuzuwählen.
   Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen keine Angestellten der Gewerkschaft sein.
   Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist zulässig.
2. Der Verbandsausschuss ist Beschwerdeinstanz und hat vor allem darauf zu achten, daß das Statut und die Beschlüsse des Verbandstages durchgeführt werden.
3. Der Verbandsausschuss ist berechtigt, Revisionen der Verbandskasse vorzunehmen.
4. Der Vorsitzende des Ausschusses, bei seiner Behinderung ein Vertreter, hat auf den Verbandstagen Anwesend zu sein und Bericht zu erstatten. Ein Mandat darf der Ausschußvertreter nicht ausüben.
5. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgewiesene Beschwerden gegen Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden den Verbandsausschusses zu richten.
   Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind an den Verbandstag zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 36

Verbandsbeirat

Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Landesleitern und je zwei Vertretern der einzelnen Wirtschaftsgruppen, die vom Verbandstag gewählt werden.

§ 37

Revisionen

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse werden drei Revisoren gewählt, die nicht Angestellte oder Mitglieder des Verbandsvorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt durch die Ortsgruppe am Sitz des Verbandsvorstandes. Für alle Ortsgruppen werden Revisoren durch die Mitglieder- bezw. Vertreterversammlungen oder die sonst zuständigen Konferenzen gewählt. Alle Revisoren dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein. Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisoren werden vom Verbandsvorstand erlassen.

§ 38

Verbandstag

Der Verbandstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle drei Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Verbandsvorstand, Verbandsausschußvorsitzenden und Verbandsbeirat durch und legt in Übereinstimmung mit den Satzungen und Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes die grundsätzlichen Richtlinien der Organisationstätigkeit fest.

§ 39

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es Verbandsvorstand und Verbandsbeirat gemeinsam beschliessen.

§ 40

Die Delegierten vom Verbandstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je 1.500 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

IX. Mitgliedschaft beim Gewerkschaftsbund

§ 41

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Bundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen.
Der Austritt aus dem .....bund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird. Bei Beratung des Verbandstages über den Austritt sind Vertreter des ..... Bundes mit vollem Diskussionsrecht beziehungsweise Rederecht.

X. Auflösung

§ 42

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Verbandstag.